

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00076 vom 2. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2024.00076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00076)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00076 du 2 avril 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00076 del 2 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Januar

2021

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

und

der

Verordnung

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters ,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELV)

in

Kraft

getreten.

Gemäss

den

allge meinen

übergangsrechtlichen

Regeln

sind

der

Beurteilung

vorbehältlich

beson derer

übergangsrechtlicher

Regelungen

jene

Rechtsnormen

zu

Grunde

zu

legen,

die

in

Geltung

standen,

als

sich

der

zu

den

materiellen

Rechtsfolgen

führende  
und  
somit  
rechtserhebliche  
Sachverhalt  
verwirklicht  
hat  
( BGE  
146  
V  
364  
E.  
7.1,  
144  
V  
210  
E.  
4.3.1,  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_145/2021  
vom

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der Beträge nach lit. a (höchste Prämienverbilligung) und lit. b (60 % des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) dieser Bestimmung. Indessen haben gemäss Art. 9a Abs. 1 ELG nur Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, die über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.-- (lit. a). Vermögen, auf welches nach Art. 11a Abs. 2-4 ELG verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen nach Absatz 1 (Abs. 3). Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird daher überhaupt erst geprüft, wenn das Vermögen unter dieser Vermögensschwelle liegt (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage 2021, S. 225 Rz. 570 a.E.).

1.

#### **E. 1.4**

Gemäss

Art.

25

Abs.

1

Satz

1

ATSG

in

Verbindung

mit

Art.

2

ATSG

und

Art.

1

Abs.

1

ELG

sind

unrechtmässig

bezogene

Ergänzungsleistungen

zurückzu erstatten.

Die

Unrechtmässigkeit

des

Bezugs

von

Ergänzungsleistungen

ergibt

sich

dadurch,  
dass  
die  
Berechnungsgrundlagen  
rückwirkend  
so  
angepasst  
werden,  
dass  
aus  
der  
Neuberechnung  
ein  
tieferer  
Anspruch  
resultiert,  
als  
ursprünglich  
ausgerichtet  
(Carigiet/Koch,  
a.a.O. ,  
S.  
134  
Rz.  
346).  
Die  
Pflicht  
zur  
Rückerstattung  
unrechtmässig  
bezogener  
Leistungen  
besteht  
unabhängig

von  
einem  
allfälligen  
Verschulden.  
Selbst  
ein  
der  
Verwaltung  
zuzurechnender  
Fehler  
ändert  
nichts  
an  
der  
Rückerstattungspflicht  
(Müller,  
Rechtsprechung  
des  
Bundesgerichts  
zum  
ELG,  
**E. 2**  
Juli  
2021  
E.  
3.1,  
je  
mit  
Hinweisen ).  
Da  
hier  
der  
Anspruch  
auf

Zusatzleistungen

ab

1.

Januar

2024

Gegenstand

des

Verfahrens

bildet ,

finden

die

seit

dem

1.

Januar

2021

gültigen

Normen

auf

den

vorliegenden

Fall

Anwendung

und

werden

in

dieser

Fassung

zitiert.

**E. 2.1**

Die

Beschwerdegegnerin

legte

im

angefochtenen  
Einspracheentscheid  
dar,  
der  
Anspruch  
auf  
Zusatzleistungen  
und  
Prämienverbilligung  
sei  
per  
1.  
Januar  
2024  
infolge  
Überschreitens  
der  
massgeblichen  
Schwelle  
des  
anrechenbaren  
Vermögens  
entfallen,  
weil  
die  
Mutter  
des  
Beschwerdeführers  
im  
Dezember  
2023  
verstorben  
und  
der

Erbteil  
des  
Beschwerdeführers  
als  
Vermögen  
anzurechnen  
sei.  
Der  
Beginn  
der  
rückwirkenden  
Anspruchsberechnung  
sei  
in  
Übereinstimmung  
mit  
der  
stetigen  
bundesgerichtlichen  
Rechtsprechung  
und  
sei  
daher  
nicht  
zu  
beanstanden.  
Die  
vom  
Beschwerdeführer  
einspracheweise  
vorgebrachte  
Enterbung  
sei  
nur

in  
zwei  
vom  
ZGB  
vorgesehen  
Fällen  
möglich,  
wobei  
nicht  
davon  
auszugehen  
sei,  
dass  
einer  
dieser  
zwei  
Gründe  
zutreffe.  
Die  
testamentarische  
Bestimmung  
betreffend  
die  
Enterbung  
des  
Beschwerdeführers  
sei  
daher  
wirkungslos  
(Urk.  
2  
S.  
2).  
Mit

dem  
gleichen  
Testament  
sei  
der  
Beschwerdeführer  
jedoch  
auf  
den  
Pflichtteil  
gesetzt  
worden.  
Bei  
Reduktion  
des  
Erbanteils  
auf  
den  
Pflichtteil  
werde  
der  
gesetzlich  
vorgesehene  
«Mindestanspruch»  
einer  
erbenden  
Person  
aus  
dem  
Nachlass  
nicht  
beschnitten.  
Im  
Rahmen

einer  
Herabsetzungsklage  
könne  
denn  
auch  
nur  
der  
Pflichtteil  
und  
nicht  
der  
gesetzliche  
Erbteil  
geltend  
gemacht  
werden.  
Der  
Beschwerde führer  
verzichte  
damit  
weder  
auf  
ihm  
zustehendes  
Vermögen,  
noch  
auf  
ein  
Recht,  
weshalb  
ihm  
die  
testamentarische  
Bestimmung

anlässlich  
der  
Ergänzungsleistungs berechnung  
nicht  
zum  
Nachteil  
gereichen  
dürfe  
( Urk.  
2  
S.  
2).  
Die  
Erblasserin  
sei  
im  
Dezember  
2023  
verstorben,  
weshalb  
die  
seit  
1.  
Januar  
2023  
revidierten  
Bestimmungen  
des  
Erbrechts  
zur  
Anwendung  
kämen .  
Der  
Pflichtteil

betrage  
die  
Hälfte  
des  
gesetzlichen  
Erbspruchs  
und  
demnach  
Fr.  
164'477.--.  
Dieser  
Betrag  
sei  
ab  
Januar  
2024  
als  
verbrauchbares  
Vermögen  
in  
die  
Anspruchsberechnung  
aufzunehmen.  
Da  
die  
Vermögensschwelle  
für  
eine  
allein stehende  
Person  
von  
Fr.  
100'000.--  
deutlich

überschritten

sei ,

bestehe

kein

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

( Urk.

2

S.

2).

Da

der

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

und

Prämienverbilligung

ab

Januar

2024

weggefallen

sei,

sei

auch

die

Rückforderung

der

von

Januar

bis

Ende

April

2024

ausgerichteten

Leistungen

nicht

zu

beanstanden

( Urk.

2

S.

3).

### **E. 2.2**

Der

Beschwerdeführer

brachte

dagegen

vor,

seine

im

Dezember

2023

verstor bene

Mutter

habe

ihn

und

zwei

seiner

Geschwister

testamentarisch

enterbt.

Er

könne

sich

keinen

Anwalt

leisten,  
weshalb  
er  
das  
Ergebnis  
der  
von  
seinen  
Schwestern  
eingeleiteten  
rechtlichen  
Schritte  
abwarte.  
Er  
wisse  
derzeit  
nicht,  
ob  
er  
erben  
werde  
und  
die  
allfällige  
Höhe  
der  
Erbschaft  
sei  
ebenfalls  
nicht  
bekannt.  
Er  
sei  
auf

die  
monatliche  
Unterstützung  
durch  
die  
Beschwerdegegnerin  
ange wiesen.  
Daher  
sei  
auf  
die  
Anrechnung  
der  
Erbschaft  
als  
Vermögen  
zu  
verzichten,  
bis  
über  
die  
Erbschaft  
definitiv  
entschieden  
sei .  
Erst  
in  
diesem  
Zeitpunkt  
seien  
auch  
allfällige  
zu  
viel

ausgerichtete  
Leistungen  
zurückzufordern

( Urk.

1). 3.

### **E. 3**

Auflage

2015,

Rz.

### **E. 3.1**

Streitig

ist

der

Anspruch

auf

Ergänzungsleistungen

und

in

diesem

Zusammenhang

die

Frage,

ob

die

Beschwerdegegnerin

bei

der

Ermittlung

des

Reinvermögens

im

Sinne

von

Art.

9a

ELG

zu

Recht

ab

1.

Januar

2024

Fr.

164'477.--

aus

d er

unver teilten

Erbschaft

der

verstorbenen

Mutter

des

Beschwerdeführers

berück sichtigt

hat.

**E. 3.2**

Den

Akten

ist

zu

entnehmen,

dass

die

Mutter

des

Beschwerdeführers

im

Dezember

2023

verstarb.

Als

gesetzliche

Erben

hinterliess

sie

den

Beschwerde führer

sowie

dessen

vier

Geschwister

( Urk.

7/56a).

Gemäss

dem

Entwurf

des

Sicherungs-

und

Steuerinventars

des

Teilungsamtes

der

Gemeinde

Z.\_\_\_\_

verfügte

die

Erbschaft

per

Todestag

über

einen

Aktivenüberschuss

von

Fr.

1'644'974.92

( Urk.

7/56b

S.

6).

Der

gesetzliche

Erbteil

des

Beschwerde führers

als

eines

von

fünf

Kindern

der

Verstorbenen

beträgt

demge mäss

Fr.

328'995.--

( Fr.

1'644'974.92

/

5 ;

Art.

457

Abs.

2

ZGB );

der

Pflichtteil  
beläuft  
sich  
auf  
die  
Hälfte  
davon,  
mithin  
auf  
Fr.  
164'497.50  
( Art.  
471  
ZGB) .  
Diese  
Beträge  
beziehungsweise  
die  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
als  
Vermögen  
ange rechnet ,  
zu  
Gunsten  
des  
Beschwerdeführer  
leicht  
darunter  
liegenden,  
Fr.  
164'977.--  
blieben

vom  
Beschwerdeführer  
unbestritten  
und  
sind  
nicht  
zu  
beanstanden.  
Der  
Beschwerdeführer  
macht  
indessen  
geltend,  
dass  
seine  
Mutter  
ihn  
enterbt  
habe  
und  
er  
daher  
keinen  
Anspruch  
auf  
einen  
Anteil  
am  
Erbe  
habe,  
weshalb  
ihm  
diesbezüglich  
kein

Vermögen  
angerechnet  
werden  
könne  
( Urk.  
1) .

**E. 3.3.1**

Gemäss  
Art.  
477  
ZGB  
ist  
der  
Erblasser  
befugt,  
durch  
Verfügung  
von  
Todes  
wegen  
einem  
Erben  
den  
Pflichtteil  
zu  
entziehen,  
wenn  
der  
Erbe  
gegen  
den  
Erblasser  
oder  
gegen

eine  
diesem  
nahe  
verbundene  
Person  
eine  
schwere  
Straftat  
begangen  
hat  
( Ziff.  
1)  
oder  
wenn  
er  
gegenüber  
dem  
Erblasser  
oder  
einem  
von  
dessen  
Angehörigen  
die  
ihm  
obliegenden  
familienrechtlichen  
Pflichten  
schwer  
verletzt  
hat  
( Ziff.  
2).  
Laut

Art.  
479  
ZGB  
ist  
eine  
Enterbung  
nur  
dann  
gültig,  
wenn  
der  
Erblasser  
den  
Enterbungsgrund  
in  
seiner  
Verfügung  
angegeben  
hat  
( Abs.  
1).  
Ficht  
der  
Enterbte  
die  
Enterbung  
wegen  
Unrichtigkeit  
dieser  
Angabe  
an,  
so  
hat  
der

Erbe  
oder  
Bedachte,  
der  
aus  
der  
Enterbung  
Vorteil  
zieht,  
deren  
Richtigkeit  
zu  
beweisen  
( Abs.  
2).  
Kann  
dieser  
Nachweis  
nicht  
erbracht  
werden  
oder  
ist  
ein  
Enterbungs grund  
nicht  
angegeben,  
so  
wird  
die  
Verfügung  
insoweit  
aufrecht  
erhalten,

als  
sich  
dies  
mit  
dem  
Pflichtteil  
des  
Enterbten  
verträgt,  
es  
sei  
denn,  
dass  
der  
Erblasser  
die  
Verfügung  
in  
einem  
offenbaren  
Irrtum  
über  
den  
Enterbungsgrund  
getroffen  
hat  
( Abs.  
3).  
Bestehen  
gegen  
einen  
Nachkommen  
der  
Erblasserin

Verlustscheine,  
so  
kann  
ihm  
die  
Erblasserin  
die  
Hälfte  
seines  
Pflichtteils  
entziehen,  
wenn  
sie  
diese  
den  
vorhandenen  
und  
später  
geborenen  
Kindern  
desselben  
zuwendet  
( Art.  
480  
Abs.  
1  
ZGB).  
Diese  
Enterbung  
fällt  
jedoch  
auf  
Begehren  
des

Enterbten  
dahin,  
wenn  
bei  
der  
Eröffnung  
des  
Erbganges  
Verlustscheine  
nicht  
mehr  
bestehen,  
oder  
wenn  
deren  
Gesamtbetrag  
einen  
Viertel  
des  
Erteils  
nicht  
übersteigt  
( Art.  
480  
Abs.  
2  
ZGB).  
**E. 3.3.2**  
Auch  
eine  
mangelhafte  
Enterbung  
ist  
so

lange  
gültig,  
als  
sie  
von  
einem  
Gericht  
nicht  
rechtskräftig  
für  
ungültig  
erklärt  
wurde.  
Durch  
die  
erfolgreiche  
Herabsetzungsklage  
erhält  
der  
Enterbte  
seinen  
Pflichtteil  
und  
damit  
auch  
seine  
Erbenstellung;  
die  
Klage  
führt  
zur  
Ungültigerklärung  
der  
Enterbung,

tangiert  
aber  
die  
Gültigkeit  
der  
restlichen  
Verfügung  
von  
Todes  
wegen  
nicht  
(Alexandra  
Jungo  
/  
Roland  
Fankhauser  
in:  
Praxiskommentar  
Erbrecht,  
5.  
Auflage,  
Basel  
2023,  
Art.  
479  
ZGB  
N.  
16  
m.w.H.).  
Die  
Wirkungen  
des  
Urteils  
werden

auf  
den  
Zeitpunkt  
der  
Eröffnung  
des  
Erbganges  
zurückbezogen,  
und  
das  
Herabsetzungsurteil  
verschafft  
dem  
Pflichtteilsrben  
die  
Erbenstellung  
seit  
Eröffnung  
des  
Erbgangs  
(BGE  
115  
II  
211;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
5C.81/2003  
vom  
21.  
Januar  
2004  
E.  
5.2) .

### **E. 3.4.1**

Dem

am

7.

Mai

2018

öffentlich

beurkundeten

Testament

der

Mutter

des

Beschwerde führers

lässt

sich

entnehmen,

dass

sie

-

sofern

dies

erbrechtlich

mög lich

sei

-

ihn

sowie

zwei

seiner

Geschwister

enterbe.

Sofern

keine

Enterbung

mög lich  
sei,  
setze  
sie  
die  
drei  
genannten  
Kinder  
auf  
den  
gesetzlichen  
Pflichtteil  
( Urk.  
7/63 / 6).  
Da  
nach  
dem  
soeben  
Ausgeführten  
(E .  
3.3.2)  
eine  
testamentarische  
Enterbung  
-  
jedenfalls  
bis  
zu m  
erfolgreichen  
Ausgang  
einer  
Ungültigkeits-  
oder  
Herabsetzungsklage

(BSK  
ZGB  
II,  
Samuel  
Rickli,  
N.  
5  
zu  
Art.  
480)  
-  
Gültigkeit  
entfaltet ,  
steht  
somit  
fest,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
von  
seiner  
Mutter  
enter b t  
worden  
ist.  
Dies  
hat  
zur  
Folge,  
dass  
ihm  
(vorläufig)  
keine  
Erbenstellung

zukommt  
und  
ihm  
grundsätzlich  
kein  
Anteil  
an  
der  
Erbschaft  
zusteht.  
Als  
gemäss  
Art.  
470  
Abs.  
1  
ZGB  
Pflichtteilsberechtigter  
steht  
ihm  
indessen  
zur  
Wiederherstellung  
seines  
Pflichtteiles  
und  
seiner  
Stellung  
als  
Mitglied  
der  
Erbengemeinschaft  
die  
Herabsetzungsklage

im  
Sinne  
von  
Art.  
522  
ff.  
ZGB  
zur  
Verfügung  
(vgl.  
Jungo  
/  
Fankhauser,  
a.a.O.,  
Art.  
479  
ZGB  
N.  
**E. 8**  
zu  
Art.  
25  
ATSG).  
Rechtsprechungsgemäss  
ist  
für  
die  
Rückforderung  
von  
formell  
rechtskräftig  
ausge richteten  
Leistungen  
erforderlich,

dass  
entweder  
die  
Voraussetzungen  
für  
eine  
Wiedererwägung  
oder  
die  
Voraussetzungen  
für  
eine  
prozessuale  
Revision  
(Art.  
53  
Abs.  
1  
und  
2  
ATSG)  
erfüllt  
sind  
(BGE  
142  
V  
259  
E.  
**E. 11**  
zu  
Art.  
25  
ATSG;  
Urteil

des  
Bundesgerichts  
9C\_1067/2009  
vom  
12.  
April  
2010  
E.  
2.3,  
je  
mit  
Hinweisen).  
Für  
die  
vom  
Beschwerdeführer  
postulierte  
einstweilige  
Weiterausrichtung  
der  
Ergänzungsleistungen  
im  
Sinne  
von  
Überbrückungsleistungen  
besteht  
hingegen  
kein  
Raum  
(Carigiet,  
a.a.O.,  
S.  
233  
Rz .

594) .

3.5.2

Der

Beschwerdeführer

hatte

zwar

im

Zeitpunkt

des

Todes

seiner

Mutter

aufgrund

der

von

dieser

verfügten

Enterbung

noch

keine

beziehungsweise

lediglich

eine

virtuelle

Erbenstellung.

Indessen

erfolgt

die

Wirkung

der

-

nach

dem

Gesagten

mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
zu  
erwartenden  
-  
Ungültigerklärung  
der  
Enterbung  
rückwirkend  
auf  
den  
Zeitpunkt  
der  
Eröffnung  
des  
Erbganges,  
weshalb  
rückwirkend  
auf  
diesen  
Zeitpunkt  
von  
einer  
Erbenstellung  
des  
Beschwerdeführers  
auszugehen  
ist.  
Aufgrund  
der  
intakten  
Prozesschancen  
wäre

es  
ihm  
zudem  
auch  
ab  
diesem  
Zeitpunkt  
möglich  
gewesen,  
das  
ihm  
aus  
der  
Erbschaft  
zustehende  
Liquidations-  
oder  
Teilungsergebnis  
zu  
verwerten ,  
zumal  
die  
Herabsetzungsklage  
auch  
direkt  
mit  
einer  
Teilungsklage  
-  
und  
falls  
nötig  
auch  
mit

einer  
(Rück-)  
Leistungsklage  
verbunden  
werden  
kann  
(Jungo/Fankhauser,  
a.a.O.,  
Art.  
479  
ZGB  
N.  
19  
f.),  
scheint  
doch  
der  
Nachlass  
aus  
grösseren  
Schenkungen  
zu  
bestehen,  
die  
die  
verstorbenen  
Mutter  
gegenüber  
den  
beiden  
nicht  
enterbten  
Geschwistern  
gemacht

hat  
(Urk  
7/56b).  
Der  
Anrechnung  
des  
Erbanteiles  
des  
Beschwerdeführers  
für  
die  
Berechnung  
der  
Zusatzleistungen  
ab  
dem  
auf  
den  
Tod  
der  
Mutter  
im  
Dezember  
2023  
folgenden  
Monat  
Januar  
2024  
(vgl.  
Art.  
25  
Abs.  
1  
lit.

c

i.V.m.

Abs.

2

lit.

c

ELV)

steht

somit

nichts

entgegen,

weshalb

das

Vorgehen

der

Beschwerde gegnerin

auch

in

dieser

Hinsicht

nicht

zu

beanstanden

ist .

3.5.3

Zu

keinem

anderen

Ergebnis

kommt

man

für

den

Fall,

dass  
der  
Beschwerdeführer  
die  
Enterbung  
nicht  
anfechten  
sollte.  
Da  
die  
Rechtsprechung  
verlangt,  
dass  
sämtliche  
rechtlichen  
Möglichkeiten  
zur  
Durchsetzung  
der  
Erbansprüche  
wahrgenommen  
werden  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
P  
8/02  
vom  
12.  
Juli  
2002  
E.  
3b),  
worunter

die  
Geltendmachung  
des  
Pflichtteils  
gehört  
(Jungo/Raaflaub,  
Die  
wunder same  
Geldvermehrung  
beim  
Bezug  
von  
Ergänzungsleistungen  
nach  
der  
Ausschlagung  
einer  
Erbschaft,  
successio  
2019 ,  
S.  
284),  
wäre  
ihm  
unter  
diesen  
Umständen  
ein  
Vermögensverzicht  
in  
der  
Höhe  
des  
ihm

mit  
überwiegender  
Wahrscheinlichkeit  
zustehenden  
gesetzlichen  
Pflichtteils  
anzurechnen  
( vgl.  
Carigiet/Koch,  
a.a.O. ,  
S.  
245  
Rz.  
631 ). 3. 6  
Nach  
dem  
Gesagten  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
in  
der  
Verfügung  
vom  
16.  
April  
2024  
richtigerweise  
bei  
der  
Prüfung  
des  
Anspruchs  
des

Beschwerdeführers

auf

Zusatzleistungen

ab

1.

Januar

2024

ein

Vermögen

aus

der

Erbschaft

seiner

Mutter

von

Fr.

164'477.--

berücksichtigt

und

gestützt

darauf

einen

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

verneint.

Da

sie

diese n

Vermögenswert

in

der

Verfügung

vom

16.

Dezember

2023

(Urk.

7/V25),

in

welcher

der

Anspruch

des

Beschwerdeführers

auf

Zusatzleistungen

ab

1.

Januar

2024

festgesetzt

wurde,

noch

nicht

eingerechnet

hatte,

erweisen

sich

die

dem

Beschwerdeführer

bereits

ausbezahlt

Zusatzleistungsbezüge

ab

1.

Januar

2024

als

zweifellos

unrichtig

im

Sinne

von

Art.

53

Abs.

2

ATSG

und

die

Berichtigung

in

betraglicher

Hinsicht

von

erheblicher

Bedeutung ,

weshalb

der

Beschwerdeführer

zur

Rückerstattung

der

zu

viel

bezogenen

Zusatzleistungen

verpflichtet

ist.

Anlass,

den  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
mit  
Verfügung  
vom  
16.  
April  
2024  
errechneten  
Rückforderungsbetrag  
von  
Fr  
4'276.--  
(exklusive  
Prämien verbilligung)  
für  
den  
Zeitraum  
von  
Januar  
2024  
bis  
April  
2024  
(Urk.  
7/V27)  
in  
Frage  
zu  
stellen,  
besteht  
nicht,

nachdem  
sich  
dieser  
anhand  
de s  
Vergleichs  
mit  
der  
Leistungsverfügung  
vom  
1 6.  
Dezember  
2023  
ohne  
Weiteres  
nachvollziehen  
und  
verifizieren  
lässt.  
Der  
Beschwerdeführer  
bestreitet  
den  
Rückforderungsbetrag  
in  
seiner  
Höhe  
denn  
auch  
nicht.  
Die  
Rückforderung  
zu  
viel

erbrachter  
Leistungen  
für  
den  
Zeitraum  
von  
Januar  
bis  
April  
2024  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
4'276.--  
erfolgte  
somit  
zu  
Recht. 3. 7  
Zusammenfassend  
erweist  
sich  
der  
angefochtene  
Einspracheentscheid  
vom  
24.  
Juni  
2024  
(Urk.  
2)  
als  
rechtmässig.

Die  
dagegen  
erhobene  
Beschwerde  
ist  
daher  
abzuweisen. Das  
Gericht  
erkennt: 1.  
Die  
Beschwerde  
wird  
abgewiesen. 2.  
Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos. 3.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - X.\_\_\_\_ - Stadt  
Zürich ,  
Amt  
für  
Zusatzleistungen  
zur  
AHV/IV - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion  
Kanton  
Zürich 4.  
Gegen  
diesen  
Entscheid

kann  
innert  
30  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten  
still:

vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis  
und  
mit  
dem  
siebenten

Tag  
nach  
Ostern,  
vom

**E. 15**  
August  
sowie  
vom

**E. 18**  
Dezember  
bis  
und  
mit  
dem  
2.

Januar  
( Art.  
46  
BGG).

Die  
Beschwerdeschrift  
ist  
dem  
Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

( Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.